

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Ausgegeben: Kiel, im Juli 1946

1946

Inhalt:

- Gesetze und Verordnungen:** Anordnung über die Erhebung einer vorläufigen Ausgleichsabgabe im Rechnungsjahr 1946 vom 31. Mai 1946 nebst Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1946. (S. 9)
- Bekanntmachungen:** Religionsunterricht. (S. 10) — Evangelische Volksschulen. (S. 11) — Evangelische Männerarbeit. (S. 11) — Vermietung von Räumen in Pastoralen. (S. 11) — Dienstweg für den Verkehr mit der Militär-Regierung für die Provinz Schleswig-Holstein. (S. 11) — Geistlicher Hilfsarbeiter im Landeskirchenamt. (S. 12) — Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende. (S. 12) — Ewahierte oder geflüchtete schlesische Frauen. (S. 12) — Schreiben der Vorläufigen Kirchenleitung an alle Geistlichen Schleswig-Holsteins betr. Schulfrage. (S. 13) — Bitte um das tägliche Brot. (S. 14) — Evangelische Auswandererfürsorge. (S. 14) — Kirchliche Versorgung der Taubstummen. (S. 15) — Personalien. (S. 15)

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Anordnung über die Erhebung einer vorläufigen Ausgleichsabgabe im Rechnungsjahr 1946.

Vom 31. Mai 1946.

Zur Aufbringung der Mittel für die Zahlung von Ruhegehaltsbezügen, Witwen- und Waisengeld an Geistliche und Kirchenbeamte im Ruhestand sowie ihre Hinterbliebenen, soweit sie im Zusammenhang mit den Kriegereignissen oder nach Beendigung der Kampfhandlungen aus den Ostgebieten in den Bereich der Landeskirche Schleswig-Holsteins gekommen sind, ihre Versorgungsbezüge aber noch nicht erhalten können, ferner zur Zahlung sonstiger Versorgungsbezüge, die aus Mitteln des Haushaltsplans der Landeskirche nicht bestritten werden können, wird von denjenigen Kirchengemeinden, Kirchengemeinverbänden und Gesamtverbänden, die im Rechnungsjahr 1944 ein Kirchensteuermehraufkommen oder einen haushaltsmäßigen Überschuß erzielt haben, in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1946 eine vorläufige Ausgleichsabgabe erhoben.

Der Betrag der vorläufigen Ausgleichsabgabe setzt sich für die einzelne Kirchengemeinde zusammen aus

- 3 Prozent des Kirchensteuer-Erfolgs im Rechnungsjahr 1944,
- einem Fünftel des im Rechnungsjahr 1944 erzielten haushaltsmäßigen Überschusses in der vom Landeskirchenamt festgestellten Höhe.

Über die Verwendung der Ausgleichsabgabe im Rahmen dieser Anordnung entscheidet das Landeskirchenamt.

Das Landeskirchenamt erläßt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung.

Bordesholm, den 31. Mai 1946.

Die Vorläufige Leitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

S a l f m a n n.

J. Nr. 8295 (Dez. III)

Zu dieser Anordnung ergeht folgende Ausführungsanweisung:

Ausführungsanweisung zu der Anordnung über die Erhebung einer vorläufigen Ausgleichsabgabe im Rechnungsjahr 1946.

Vom 4. Juni 1946.

Die Zahlung von Ruhegehaltsbezügen, Witwen- und Waisengeld an Geistliche und Kirchenbeamte im Ruhestand sowie ihre Hinterbliebenen, soweit sie aus den Ostgebieten in den Bereich der Landeskirche gekommen sind, ferner die Zahlung sonstiger Versorgungsbezüge, die nicht aus Mitteln des Haushaltsplans bestritten werden können, setzt die Bereitstellung zusätzlicher Mittel voraus.

Die Kirchengemeinden (Verbände) haben, wenn auch in geringerem Maße als in den Vorjahren, auch im Rechnungsjahr 1944 in zahlreichen Fällen Überschüsse erzielt, und zwar sowohl, was das tatsächliche Aufkommen an Kirchensteuern im Vergleich zu dem veranschlagten Soll, wie auch was die Gesamtentwicklung des Haushaltsplans betrifft. Es liegt im Interesse einer gerechten Verteilung der die Landeskirche treffenden zusätzlichen Lasten, daß diese Überschüsse auch im laufenden Rechnungsjahr zu dem eingangs genannten Zweck in Gestalt einer Ausgleichsabgabe herangezogen werden.

Wie sich aus den in diesen Tagen herausgehenden Kirchensteuerrichtlinien ergibt, ist mit einer grundsätzlichen Neuregelung des Kirchensteuerrechts der Landeskirche zu rechnen. Im Zusammenhang mit den dafür erforderlichen Vorbereitungen soll die bisherige Kirchensteuerpraxis in Gestalt einer vorläufigen Veranlagung in Höhe der derzeitigen Sätze zunächst für ein halbes Jahr, also vom 1. April bis zum 31. September 1946, erstarren. Aus diesem Grunde soll auch zunächst nur für die erste Hälfte des Rechnungsjahres eine vorläufige Ausgleichsabgabe erhoben werden, die selbstverständlich bei einer endgültigen Regelung in voller Höhe zur Anrechnung gebracht werden wird.

Während in den Rechnungsjahren 1944 und 1945 die Ausgleichsabgabe lediglich nach dem Kirchensteuer-Einkommen der einzelnen Kirchengemeinden bemessen wurde, ohne Rücksicht auf die Frage, inwieweit der haushaltsmäßig insgesamt erzielte Überschuß dem Kirchensteuer-Einkommen entsprach, sollen in diesem Rechnungsjahr sowohl das Kirchensteuer-Einkommen wie auch der von der Kirchengemeinde haushaltsmäßig erzielte Überschuß berücksichtigt werden.

Um Härten auszugleichen, die auch bei der jetzt getroffenen Regelung unvermeidbar sind, sind die Synodalausschüsse berechtigt, innerhalb ihrer Propstei einen Ausgleich herbeizuführen in der Weise, daß einzelne Kirchengemeinden teilweise oder ganz entlastet und andere Kirchengemeinden in entsprechendem stärkerem Maße herangezogen werden.

Das Landeskirchenamt wird den Synodalausschüssen die Höhe des im Einzelfall von jeder Kirchengemeinde abzuführen

den Ausgleichsbetrages bis Ende Juni aufgeben. Die Kirchengemeinden haben alsdann die Ausgleichsabgabe unter Angabe der Zweckbestimmung nach näherer Weisung des Synodalausschusses bis zum 10. August 1946 auf das Konto der Propsteikasse, die Synodalausschüsse die eingegangenen Beträge unter Angabe der Zweckbestimmung bis zum 1. September 1946 auf das Konto der Landeskirchenkasse 1065 der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel zu überweisen. Zugleich mit dieser Überweisung haben die Synodalausschüsse dem Landeskirchenamt zu berichten, wie der überwiesene Betrag sich auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt.

Kiel, den 4. Juni 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r l e.

BEKANNTMACHUNGEN

Religionsunterricht.

Kiel, den 11. März 1946.

Nachstehend geben wir den wesentlichen Inhalt der Erziehungs-Anweisung Nr. 2 der Militär-Regierung betr. Religionsunterricht und der dazu ergangenen Erziehungs-Kontrollanweisung Nr. 50 bekannt.

Die Erziehungsanweisung Nr. 2 (EIGA) gilt für den Religionsunterricht in den Volksschulen (einschließlich Mittel- und Hauptschulen) und in den staatlich anerkannten oder unterstützten höheren Schulen und hat folgenden Wortlaut:

„2. Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrfach für alle Schüler, mit der Einschränkung, daß

- a) kein Schüler gezwungen wird, am Religionsunterricht teilzunehmen, wenn seine Eltern seine Teilnahme nicht wünschen oder er selbst die Teilnahme ablehnt, vorausgesetzt, daß der Schüler nach geltendem deutschen Recht berechtigt ist, hierüber selbst zu entscheiden, und mit der Einschränkung, daß,
- b) wo Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehrern einer bestimmten Religionsgemeinschaft erteilt wird, kein Schüler einer anderen Religionsgemeinschaft zur Teilnahme an diesem Religionsunterricht zugelassen wird, der nicht im voraus die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten beibringt bzw. im Falle seiner Religionsmündigkeit seine eigene.

3. Der Religionsunterricht wird während der normalen Schulstunden und, falls nicht besondere Umstände ausnahmsweise eine andere Regelung wünschenswert erscheinen lassen, im Schulgebäude erteilt. Zu jeder solcher ausnahmsweisen Regelung ist die Genehmigung der Militär-Regierung erforderlich.

4. Falls nicht die Genehmigung der Militär-Regierung zu anderweitiger Regelung eingeholt ist, erhalten Kinder religiöser Minderheiten ordentlichen Religionsunterricht, wenn die Zahl der betreffenden Kinder im Bereich der betreffenden Behörde vor der Machtergreifung durch die Nazis dafür als ausreichend angesehen worden wäre.

5. Die deutschen Erziehungsbehörden können beliebige oder alle Maßnahmen treffen, um den Religionsunterricht auf die Wünsche der geeigneten kirchlichen Dienststelle abzustimmen, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen weder mit dieser noch irgend einer anderen Anweisung, Verfügung oder Verordnung der Militär-Regierung in Widerspruch stehen.

6. Kein Lehrer und keine Lehrerin des ordentlichen Lehrkörpers braucht gegen seinen bzw. ihren Willen Religionsunterricht zu erteilen, aber jeder regelmäßige Religionsunterricht, der von einem Lehrer des ordentlichen Lehrkörpers gegeben wird, gilt in jeder Hinsicht als normales Lehrfach und als normaler Unterricht.

7. Personen, die nicht Mitglieder des ordentlichen Lehrkörpers sind, können von den deutschen Erziehungsbehörden zur Erteilung von Religionsunterricht angestellt oder zugelassen werden, vorausgesetzt, daß diese in jedem Fall von der Militär-Regierung als Lehrer zugelassen worden sind und zugelassen werden.

8. In dieser Anweisung bezeichnet der Ausdruck „Erziehungsberechtigter“ diejenige Person, die nach deutschem Recht berechtigt ist, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, oder die von der dazu berechtigten Person mit der Wahrnehmung der in dieser Anweisung berührten Angelegenheiten beauftragte Person, die die tatsächliche Aufsicht über das Kind ausübt.

9. Eine Abschrift der Absätze 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 wird an hervorragender Stelle in jeder der Schulen ausgehängt werden, auf die sich diese Anweisung bezieht.“

Nach der Anweisung Nr. 50 sind die vorstehenden Bestimmungen sobald wie möglich, spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1946/47 durchzuführen. Die Ziffer 4 der Anweisung Nr. 50 lautet:

„a) Die allgemeine Auswirkung der EIGA ist, daß sie den Religionsunterricht zu einem ordentlichen Lehrfach im Lehrplan aller Schulen macht, auf die sie anzuwenden ist, aber — auf Grund der in Absatz 2 der EIGA niedergelegten Ausnahmen — nicht notwendigerweise auch zum Lehrfach für alle Schüler solcher Schulen.

b) Hinsichtlich Absatz 3 der EIGA ist die Militär-Regierung im allgemeinen geneigt, Vorschläge, Schülern den Religionsunterricht in Kirchen oder anderen kirchlichen Gebäuden zu erteilen, zu genehmigen, vorausgesetzt, daß solche Vorschläge in aller Form von der maßgeblichen deutschen Dienststelle eingereicht werden.

c) Die Militär-Regierung ist nur ausnahmsweise bereit, Vorschläge deutscher Dienststellen zur Abänderung des vor der Machtergreifung durch die Nazis gültig gewesenen Standards (EIGA No. 2 Absatz 4) zu genehmigen, und zwar nur da, wo außergewöhnliche örtliche Umstände eine Änderung wünschenswert erscheinen lassen, und auch dann nur vorübergehend.

d) Die deutschen Erziehungsdienststellen können (Absatz 7 der EIGA) einen Priester, Pastor oder Religionsdiener (oder sonst jemand) zur Erteilung von Religionsunterricht für eine beliebige Zeit anstellen oder zulassen, vorausgesetzt, daß die betreffende Person von der Militär-Regierung als Lehrer zugelassen ist.

Hierzu hat die betreffende Person den normalen Fragebogen auszufüllen.

e) Die Militär-Regierung behält sich bezüglich des Religionsunterrichts dieselben Aufsichtsrechte vor wie bezüglich aller anderen Lehrfächer."

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r l e.

J. Nr. 2833 (Dez. I)

Evangelische Volksschulen.

„Auf Grund der Erziehungsinstruktion Nr. 1 der Militärregierung vom 14. Januar 1946 hat sich wider Erwarten die Möglichkeit ergeben, die vor 1933 vorhandenen evangelischen Volksschulen wieder herzustellen. Die Volksschule in Schleswig-Holstein war eine evangelische Schule gemäß dem Preussischen Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906, § 33: „Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.“ Die „Vereinbarung zwischen Konsistorium, Regierung und Provinzialschulkollegium“ von 1924, die nie gekündigt worden ist, stellt fest: „Die Schleswig-Holsteinische Schule soll auch in Zukunft die alte evangelisch-lutherische Schule der Heimat sein . . . Sie ist die Rogelschule, andere Schulformen können nur auf besonderen Antrag eingeführt werden“.

Durch Wiederherstellung der evangelischen Schule wird der Wunsch vieler Gemeindeglieder erfüllt, daß ihre Kinder von evangelischen Lehrern unterrichtet werden und die Schule in einem Geist geleitet wird, der nicht nur im Religionsunterricht zum Ausdruck kommt, sondern den ganzen Schulbetrieb durchwaltet. Schulandacht und Gebet können wieder ihre Stätte finden.

Wo etwa unter der Lehrerschaft falsche Vorstellungen von der evangelischen Schule sich finden, als unterstützte sie kirchlicher Leitung, wohl gar der Leitung des Ortsgeistlichen, sind sie — etwa auf Arbeitsgemeinschaften — richtig zu stellen.

Nach der Instruktion der Militärregierung sollen die Eltern und Erziehungsberechtigten über die Schulform durch Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung bestimmen. Das dafür vorgeschriebene Formular soll von den Behörden ausgegeben werden. Das Verfahren soll öffentlich bekanntgemacht und den Eltern jede Möglichkeit zur Unterrichtung gegeben werden.

Wir ersuchen die Geistlichen und Kirchenvorstände, sich für die Durchführung dieser Anordnungen in ihren Gemeinden verantwortlich zu wissen. Sie müssen bereit sein, die Eltern bei Ausführung der Stimmzettel zu beraten und an ihre Erziehungspflichten zu erinnern. In manchen Fällen wird die Initiative von der Kirchengemeinde ergriffen werden, um einem berechtigten kirchlichen Anliegen mit Hilfe der jetzt gebotenen Möglichkeit zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Elternbefragung soll bis zum Beginn des neuen Schuljahres durchgeführt sein, es steht also nicht viel Zeit zur Durchführung der Aktion zur Verfügung. Doch soll den Eltern 28 Tage Zeit gegeben werden, zwischen Aufforderung zur Entscheidung und Abgabe der Erklärung.

Die jetzige Schulabstimmung wird zwar ausdrücklich als eine Maßnahme provisorischer Natur bezeichnet für die Zeit bis zur Wiederherstellung einer selbstverantwortlichen deut-

schen Regierung. Gleichwohl würde es ein großer Fehler sein, wenn wir nicht auch diese Schulabstimmung ernst nähmen und alles tun würden, um dem christlichen Elterntwillen zum gebührenden Einfluß zu verhelfen.“

*

Kiel, den 12. März 1946.

Vorstehendes Rundschreiben der Vorläufigen Kirchenleitung an alle Geistlichen und Kirchenvorstände übersenden wir zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r l e.

J. Nr. 3379 (Dez. I)

Evangelische Männerarbeit.

Kiel, den 19. März 1946.

Laut Beschluß der Vorläufigen Kirchenleitung vom 8. März ist Pastor Frithjof Carstensen in Fehoe, Ebdorfer Straße 111, zum Vertnauensmann für die Männerarbeit in unserer Landeskirche bestellt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r l e.

J. Nr. 3115 II (Dez. I)

Vermietung von Räumen in Pastoraten.

Kiel, den 15. April 1946.

Mit Rundberfügung vom 7. März 1946 — J. Nr. 3173 (Dez. IV) — war den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden) und den Geistlichen empfohlen worden, in den Fällen, in denen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters die Entrichtung des Mietzinses für gemietete Räume in Pastoraten nicht zumutbar erscheint (z. B. Flüchtlinge, Bombengeschädigte), von der Einziehung des Mietzinses abzusehen und in allen Fällen, in denen ein Mietzins eingezogen wird, diesen der Kirchenkasse zuzuführen.

Das Landeskirchenamt hat in seiner letzten Sitzung am 4. d. Mts. beschlossen, diese Rundberfügung in der Weise abzuändern, daß bei der Vermietung möblierter Räume ein Betrag bis zu 50 v. H. des für die Gesamtmiete festgesetzten oder vereinbarten Mietzinses von dem Stelleninhaber für die Abnutzung der Zimmereinrichtung (Möbel, Teppiche, Bettzeug, Gardinen und dergl.) gegen den Mieter geltend gemacht werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage: Mertens.

J. Nr. 3965 (Dez. IV)

Dienstweg für den Verkehr mit der Militär-Regierung für die Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 24. April 1946.

Das Hauptquartier der Militär-Regierung für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel hat unter dem 16. April 1946 an den Präsidenten des Landeskirchenamts die nachstehende in Übersetzung wiedergegebene Anordnung gerichtet:

1. In steigender Zahl werden von Dienern der Kirche schriftlich und persönlich Gesuche bei uns vorgebracht um Genehmigungen der verschiedensten Art und Bitten von Pastoren um Abänderung von getroffenen Entscheidungen über Inhaftierung. Diener der Kirche senden auch Privatpersonen zu uns, die ähnliche Vorstellungen erheben sollen.
2. Unser Hauptquartier ist nicht nur nicht in der Lage, sich mit diesen Angelegenheiten ohne Mitwirkung der örtlichen

Dienststellen und Sektionen der Militär-Regierung zu be-
fassen, sondern diese Praxis widerspricht auch den Ihnen
zugegangenen Anweisungen und muß künftig aufhören.

3. Alle derartigen Gesuche und Petitionen müssen durch Sie
oder Ihren Stellvertreter eingereicht werden. Andere
Wege für Mitteilungen dürfen nicht benutzt werden.
4. Sie wollen dies allen denen zur Kenntnis bringen, die
es angeht."

Diese Anordnung ist in Zukunft genau zu beachten; es
sind also alle für eine schriftliche oder mündliche Erörterung
mit dem Hauptquartier der Militär-Regierung bestimmte An-
gelegenheiten dem Landeskirchenamt zu unterbreiten, das die
Weitergabe an das Hauptquartier der Militär-Regierung
veranlassen wird.

Im übrigen wird auf die Rundverfügung vom 27. Sep-
tember 1945 — Nr. 5659 — Bezug genommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt,

B ü h r e.

J. Nr. Pr. 229

Geistlicher Hilfsarbeiter im Landeskirchenamt.

Riel, den 4. Mai 1946.

Missionsinspektor Pastor Johann Schmidt-Breslum
ist vorübergehend, für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September
1946, in das Landeskirchenamt berufen und wird in dieser
Zeit neben anderen Sachen die Personalien der Flüchtlings-
und Wehrmachtgeistlichen, Kollekten, kirchliche Interna, Schul-
und Erziehungsfragen, Konfirmandensachen, kirchliche Ju-
gend-, Männer- und Frauenarbeit bearbeiten. Sprechstunden
Dienstag bis Freitag.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt,

B ü h r e.

J. Nr. 5864 (Dez. I)

Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Riel, den 17. Mai 1946.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger Theo-
logiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das
Sommersemester 1946 durch Verleihung von Stipendien zur
Verteilung zu bringen. Berücksichtigt werden bei der Ver-
teilung nur diejenigen, die Theologie im Hauptfach studieren
und auf einer deutschen Universität in der theologischen Fa-
kultät immatrikuliert sind, oder zur Vorbereitung auf das
Theologische Studium zur Ableistung des Vorsemesters
(keine Matrikel) zugelassen sind. Antragsteller vom 2. Se-
mester an aufwärts haben außerdem ein Fleißzeugnis einzu-
reichen. Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, Exmatriku-
lierte sowie Studenten, die das erste theologische Examen
nicht bestanden haben, können nicht berücksichtigt werden.

In dem an das Landeskirchenamt, Riel, Körnerstraße 3,
zu richtenden Gesuch ist besonders anzugeben:

1. daß die vorstehenden Voraussetzungen für die Verleihung
eines Stipendiums bei dem Bewerber vorliegen und daß
er, sofern er Schleswig-Holsteiner ist, das erste theologische
Examen vor der landeskirchlichen Prüfungskommission in
Riel ablegen will,
2. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter

der die Benachrichtigung erfolgen soll, gegebenenfalls auch
Bankkonto,

3. Geburtstag, Geburtsort und Familienstand,
4. Anschrift des eigenen selbständigen Wohnsitzes oder des
Wohnsitzes der Eltern,
5. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er ab-
solviert hat,
6. in welches theologisches Studiensemester er eintritt,
7. wo der Bewerber im Sommer-Semester 1946 studiert,
8. Stand der Eltern,
9. Zahl der unversorgten Geschwister und Kinder,
10. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers
und seines Unterhaltspflichtigen,
11. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen für
das Semester sind,
12. welche sonstigen Stipendien er genießt oder beantragt hat.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen über die kirch-
liche Haltung des Bewerbers,
3. ein Fleißzeugnis (s. o. Absatz 2),
4. eine Erklärung, nach deren Inhalt er sich verpflichtet, an
Studienkursen teilzunehmen, die von der Landeskirche für
Theologiestudenten veranstaltet werden,
5. eine Erklärung, nach deren Inhalt sich ein schleswig-hol-
steiner Bewerber für den Fall, daß er die theologischen
Prüfungen nicht beide vor der landeskirchlichen Prüfungs-
kommission ablegt, zur Rückzahlung der ihm gewährten
Stipendienbeträge verpflichtet.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und Gesuchen,
denen die erforderlichen Anlagen nicht beigelegt sind, kann
auf Bewilligung eines Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung: Carstensen.

J. Nr. 6770 (Dez. V)

Evaluierete oder geflüchtete schlesische Frauen.

Bischof D. Zänker
Vorsitzender der (21a) Minden, den 5. April 1946.
Schlesischen Frauenhilfe Emanuelstr. 7

An die
Kirchenleitungen der Deutschen evangelischen Landeskirchen.

Den verehrten Kirchenleitungen teile ich ergebenst mit, daß
die Schlesische Frauenhilfe zwei kleine Zentralstellen errichtet hat,
die eine in (20) Hubenthal über Hann.-Münden (Frau von
Scheffer, die Vorsitzende),
die andere in (16) Oberfuhr Bez. Kassel (Schwester Paula
Appel, die Oberin der Schwesternschaft der Frauenhilfe).

Ich bitte, diese Mitteilung an die Herren Geistlichen
weitergeben zu wollen, damit diese die evaluiereten oder ge-
flüchteten schlesischen Frauen in ihren Gemeinden auf die
Zentralstellen hinweisen. Hat sich doch herausgestellt, daß die
schlesischen Frauen, die vielfach nur langsam in der Gast-
gemeinde heimisch werden, durch Zuspruch und kirchliche Be-
treuung von Mitgliedern der Heimatfrauenhilfe Trost und
innere Stärkung empfangen. Nach Möglichkeit sollen ihnen
in Rundbriefen auch Nachrichten aus Schlesien übermittelt

werden, da viele von ihnen dort Angehörige zurücklassen mußten.

Für jede freundliche Hilfe in dieser Fürsorge bin ich herzlich dankbar.

*

Riel, den 23. Mai 1946.

Vorstehendes Rundschreiben des Vorsitzenden der Schlesischen Frauenhilfe, Bischof D. Zänker, Minden, bringen wir zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage: Schmidt.

J. Nr. 6232 (Dez. V)

Schreiben der Vorläufigen Kirchenleitung an alle Geistlichen Schleswig-Holsteins.

Betrifft: Schulfrage.

Im Mai 1946.

Die Militär-Regierung hat angeordnet, daß die Eltern von Schulkindern in solchen Gebieten, in denen bis 1933 eine konfessionelle Schule bestand, durch eine Abstimmung sich für Wiedereinführung der konfessionellen Schule entscheiden können.

Wegen der vorauszu sehenden Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Abstimmung sowie des Mangels an inneren Voraussetzungen für eine echte evangelische Schule, haben wir einen anderen Weg zu gehen versucht. Wir suchten eine Schulvereinbarung zwischen Kirchen- und Schulbehörde nach Analogie der 1924 geschlossenen zustande zu bringen. Die Verhandlungen dauern noch an und werden voraussichtlich auch zu einem Ergebnis führen, dessen Gültigkeit jedoch von der Genehmigung der Militär-Regierung abhängen wird. Währendem haben Schulbehörde und Kirchenleitung einen gemeinsamen Antrag an die Militär-Regierung eingereicht, die Schulabstimmung auszusetzen. Dieser Antrag ist abgelehnt worden. Gleichzeitig wird die Öffentlichkeit erneut zur Schulabstimmung bis zum 12. Juni aufgefordert.

Diese Lage veranlaßt die Kirchenleitung nunmehr, die evangelischen Eltern zum Eintreten für die evangelische Schule aufzurufen. Das bedeutet eine große Arbeit für die Herren Pröpste und Pastoren. Da jedoch die Abstimmung geschieht, ob wir wollen oder nicht, und ein Beiseitertreten der Evangelischen Kirche ein Ergebnis zur Folge haben würde, das aller Wahrscheinlichkeit nach in kommenden Weltanschauungskämpfen zum Nachteil der Kirche ausbeutet würde, muß jetzt getan werden, was getan werden kann, um den Willen der Evangelischen Kirche in der Gestaltung der Volkserziehung zu dokumentieren. Wenn das, was wir gewinnen, auch ungewiß sein mag, so ist doch gewiß, was wir verlieren werden, wenn wir nichts tun.

Zur Instruktion verweisen wir auf die ergangenen Rundschreiben des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Nr. 3379 vom 12. März, Nr. 3487, vom 13. März, Nr. 3669 vom 19. März.

Die wichtigste technische Angelegenheit bei der Erfassung des Elternwillens ist nach gemachter Erfahrung die Frage der Stimmzettel. Die Pröpste wollen bei den Schülern nachfragen, ob Stimmzettel in hinreichender Zahl vorhanden sind und darauf achten, daß sie bei den Gemeindeverwaltungen bereit gehalten werden. Fehlt es an behördlichen Stimmzetteln, müssen Propsteien und Kirchenvorstände selber Nachdrucke herstellen lassen und sich unter Umständen nachbarschaftlich damit ausshelfen. Die beste Praxis ist, daß die Kirchengemeinde durch ihre Hilfskräfte selbst die Zettel in die Haushaltungen bringen und die Unterschriften bezeugen läßt.

Durch Kanzelabkündigungen, Erziehungsgottesdienste, Elternversammlungen muß versucht werden, die Elternschaft

aufzurufen. Wir sollten aus der Schulabstimmung eine Gelegenheit der Volksmission machen. Es ist dabei mit aller Gewissenhaftigkeit darauf zu achten, daß die Unterrichtung über die Schulsache nicht polemisch oder mit halb wahren Vereinfachungen arbeite. Zwar wird ein energischer kirchlicher Einsatz auf Feindschaft und Verleumdung stoßen. Aber wir dürfen uns nicht auf die gleiche Ebene begeben; insonderheit gilt es, gute Beziehungen zur Lehrerschaft zu wahren und die nicht ganz festene Befürchtung einer Klerikalisierung der Schule zu zerstreuen. Wir sind im tiefsten davon überzeugt, daß eine wahrhaft evangelische Schule auch der Ort echter Freiheit für den Lehrer sein wird. Jedenfalls wird diese der Ort sein, der vor den Machtgelüsten der Parteien den relativ besten Schutz gewähren wird.

Zur Unterrichtung der evangelischen Eltern geben wir nachstehenden (von uns etwas geänderten) Text heraus, der auf einem zweiseitig bedruckten Handzettel im Postkartenformat in einer holsteinischen Gemeinde verbreitet worden und zum Nachdruck zu empfehlen ist:

Bekenntnisschule oder Gemeinschaftsschule?

Auf Anordnung der Militär-Regierung hat die Elternschaft der schulpflichtigen Kinder darüber zu entscheiden, welche Schulart künftig in den einzelnen Gemeinden maßgebend sein soll.

Dabei sind zwei Möglichkeiten vorgesehen: Entweder die „Konfessionelle Schule“ („Bekenntnisschule“) oder die „Gemeinschaftsschule“ („Simultanschule“).

Worin besteht der Unterschied zwischen beiden Schularten?

1. Die Bekenntnisschule

Ist die Schule, in der der gesamte Unterricht der Kinder im Geiste des Bekenntnisses der Kirche geschieht, der die Kinder kraft ihrer Taufe angehören.

Was bedeutet das?

1. Der Schultag beginnt und schließt mit Gebet.
2. Die gesamte Schulerziehung ist christlich im Gottesfurcht, Gottesliebe und Gottvertrauen.
3. Der Religionsunterricht (mit Bibel, Gesangbuch, Katechismus) ist das Herz des Ganzen.
4. Der Unterricht in den übrigen Fächern, vor allem in den sogenannten Gesinnungsfächern (Geschichte, Deutsch usw.) wird im christlichen Geist erteilt.
5. In der Bekenntnisschule gehören alle Lehrer der Kirche an.

Aber in der

2. Gemeinschaftsschule

1. Ist es nicht nötig, daß der Schultag mit Gebet beginnt und schließt;
2. Ist es nicht nötig, daß die Kinder unter der Zucht der 10 Gebote in Gottesfurcht, Gottesliebe und Gottvertrauen erzogen werden;
3. Ist der Religionsunterricht zwar ordentliches Lehrfach, der nach dem Bekenntnis der Kirche zu erteilen ist,
4. aber die anderen Unterrichtsfächer brauchen nicht im christlichen Geist gegeben zu werden;
5. die Lehrer brauchen nicht der Kirche anzugehören (außer dem Religionslehrer). Sie können den christlichen Glauben ablehnen, ja bekämpfen. Es ist also möglich, daß in der Gemeinschaftsschule in den andern Stunden zerstört wird, was im Religionsunterricht aufgebaut wird, daß also die Kinder wieder, wie wir es erlebt haben, hin- und hergezerrt werden zwischen Religionsunterricht und anderem Unterricht, zwischen Kirche und kirchenfeindlichen Einflüssen.

Der Unterschied der beiden Schularten:

Die Bekenntnisschule bürgt am besten für christliche Schulerziehung!

Die Gemeinschaftsschule verbürgt keine christliche Schulerziehung!

Die Militär-Regierung hat die Elternschaft vor die Entscheidung gestellt. Da ist es Pflicht der Kirche, dringend zu ermahnen: Eltern und Erziehungsberechtigte, erklärt euch für die Bekenntnisschule!

Die Bestimmungen sind so:

Wer die Bekenntnisschule will, muß ein Formblatt ausfüllen. Die Formblätter muß man beim Bürgermeister abholen. Oder die Kirchengemeinde bringt sie her. Man erkundigt sich danach. Wer das Formblatt nicht ausfüllt, erklärt sich damit für die Gemeinschaftsschule. So will es die Anordnung. Also wer nicht abstimmt, zählt dennoch als Stimme für die Gemeinschaftsschule. Die Erklärung gilt nur für die Gemeinde, in der der Erziehungsberechtigte seit einem Jahr anässig ist. Sie gilt nicht etwa für die Schule des ganzen Landes.

Die Bekenntnisschule ist öffentliche Volksschule, die aus öffentlichen Mitteln unterhalten und nicht etwa von den Interessenten allein bezahlt wird. Sie kann auch von einer Minderzahl von andersgläubigen Kindern besucht werden.

Die evangelische Elternschaft muß sich für die Bekenntnisschule erklären!

Der Kirchenvorstand.

*

Ranzelabfindung.

Auf Befehl der Militär-Regierung werden jetzt die Eltern schulpflichtiger Kinder aufgefordert, sich bis zum 12. Juni 1946 zu entscheiden, welcher religiöse Geist das Leben in der Schule beherrschen soll. Evangelische Eltern können jetzt durch ihre Abstimmung erreichen, daß die Schule ihrer Kinder eine evangelische Schule wird, in welcher es nicht nur einen Religionsunterricht gibt, sondern in der es vielmehr um die ganze Erziehung des Kindes geht, um den ganzen Unterricht, der von evangelischen Lehrern in evangelischem Geist gegeben wird.

Die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ruft daher alle evangelischen Eltern auf:

Stimmt bis zum 12. Juni für die evangelische Schule (Bekenntnisschule).

Wer sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gibt damit seine Stimme ab für die Gemeinschaftsschule, die keine christliche Schulerziehung verbürgt. Christliche Schulerziehung aber ist not. Darum muß sich die evangelische Elternschaft für die Schule erklären, in der das Evangelium von Jesus Christus den gesamten Unterricht und die gesamte Erziehung wie ein Sauerteig durchdringt, d. h. aber für die evangelische Schule (Bekenntnisschule).

Die evangelische Volksschule, wie es sie bis 1933 in Schleswig-Holstein gegeben hat, ist eine öffentliche Schule und wird als solche auch aus öffentlichen Mitteln unterhalten. Sie ist die Schule der Kinder, deren Eltern sich für die christliche Schulerziehung ihrer Kinder entschieden haben, die Schule, die aber zugleich auch von einer Minderheit andersgläubiger Kinder besucht werden kann.

Die Abstimmung bis zum 12. Juni erfolgt durch Stimmzettel, die laut Mitteilung der Militär-Regierung in den Städten vom Schulamt, auf dem Lande von den Amtsstellen der Bürgermeister geholt werden können und bis zum 12. Juni ausgefüllt zurückgegeben werden müssen.

*

In den Propsteien (Gemeinden), in denen die Schulabstimmung bereits stattgefunden hat, wird von uns aus eine Wiederholung der Abstimmung nicht für erforderlich erachtet,

es sei denn, daß das Verfahren in formaler Hinsicht Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat.

Die Vorläufige Leitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.
S a l f m a n n.

J. Nr. 6902 (Dez. V)

Bitte um das tägliche Brot.

Mit banger Sorge saltet in diesem Jahre die Christenheit in aller Welt und insbesondere in Deutschland die Hände zu der Bitte um das tägliche Brot. Nachdem menschlicher Wahnwitz jahrelang nur Zerstörung gewirkt und die Quellen, aus denen nach dem Willen des Schöpfers uns Menschen seine Gaben in reicher Fülle zufließen sollten, selbst verstopft hat, sind wir alle spürbar in Gottes allmächtige Hand gefallen und können nur bitten, daß er ohn' all unser Verdienst und Würdigkeit sich seiner Geschöpfe erbarmen und sich unser und unserer Kinder gnädig annehmen möge.

Die Geistlichen werden daher nicht versäumen, in Gottesdiensten, Betstunden und bei sonst sich bietenden Gelegenheiten dieses Anliegens zu gedenken und Gott den Herrn in demütiger Beugung unter unser aller Schuld anzuflehen, er möge sich unserer Not erbarmen, gute Bitterung schenken und die Felder mit Früchten segnen.

Dies ist den Pfarrämtern bekanntzugeben.

*

Kiel, den 27. Mai 1946.

Vorstehenden Aufruf des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart bringen wir auch unseren Geistlichen zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage: S c h m i d t.

J. Nr. 6760 (Dez. V)

Evangelische Auswandererfürsorge.

Verband für Evangelische
Auswandererfürsorge

Frankenbach (Kr. Heilbronn),
im April 1946
Steinhalbestraße 8

Wie in den Jahren 1920/25 zeigt sich auch jetzt wieder aus der Not der Zeit geboren ein starker Drang zur Auswanderung. Einzelpersonen, Verbände und ganze Volksgruppen suchen Verbindung mit ausländischen Stellen, um sich einen Weg zu einer neuen Heimat zu eröffnen. Gelegentliche Zeitungsnotizen über bevorstehende Zuteilung von Einwanderungsquoten durch überseeische Staaten oder bereits abgeschlossene Verträge, auch hier und da auftauchende Anzeigen von Auswanderungsbüros haben eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen.

Der Verband für evangelische Auswandererfürsorge, der die deutsche Auswanderung seit vielen Jahrzehnten beobachtet und mit seinem Rat und seiner Hilfe Hunderttausenden gebietet hat, ist auch jetzt auf der Wacht. Ich bitte, allen Auswanderungswilligen zu jagen, daß der Zeitpunkt, sich zu einem Verlassen Deutschlands zu rüsten, — abgesehen von wenigen ganz bestimmten Einzelfällen — noch nicht gekommen ist. Solwie sich Möglichkeiten zeigen, werden diese mit einer kritischen Beurteilung ihres wirtschaftlichen Wertes den Pfarrämtern und Stellen der Inneren Mission bekanntgegeben werden. Es muß auf jeden Fall verhindert werden, daß es nach dem Flüchtlingselement in der Heimat selbst nun auch zu einer überreifen und ungeprüften Auswanderung kommt.

Wie weit in Deutschland auch kirchliche Kreise Organisationen für die Auswanderung selbst schaffen werden, steht noch nicht fest. Wohl aber kann jeder darauf rechnen, daß er über alle sich bietenden Möglichkeiten einer Auswanderung

und einer Existenzgründung im Ausland sich rechtzeitig durch den Verband für Evangelische Auswandererfürsorge unterrichten kann. Alle privaten Auskunfts- oder Auswanderungsbüros, die gegen Gebühren Rat und Hilfe versprechen, sind ohne Ausnahme abzulehnen. Die Evangelische Auswandererfürsorge erteilt jede Auskunft grundsätzlich kostenlos.

Dr. Schröder.

*

Riel, den 27. Mai 1946.

Vorstehende Äußerung des Verbandes für Evangelische Auswandererfürsorge bringen wir zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage: Schmidt.

J. Nr. 6478 (Dez. V)

Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Riel, den 31. Mai 1946.

Im Jahre 1946 werden folgende Taubstummen-Gottesdienste abgehalten:

- in Flensburg von Pastor Schohl, jeden 3. Sonntag im Monat 15 Uhr in der Marienkirche,
- in Kappeln von Propst Juhl, Kappeln, am 16. Juni, 11. August, 13. Oktober (mit Abendmahl) und am 15. Dezember 1946 in der Kirche jeweils um 15 Uhr,
- in Schleswig von Pastor Lange, am 10. Juni, 4. August, 6. Oktober, 24. November (Abendmahl), 25. Dezember 1946 jeweils um 15 Uhr in der St. Michaeliskirche,
- in Heide von Pastor Dr. Manitius in der Heider Kirche am 30. Juni, 25. August, 27. Oktober und 22. Dezember 1946,
- in Riel von Pastor Millies, Riel-Gaarden, am 16. Juni, 11. August, 15. September, 13. Oktober, 17. November und 15. Dezember 1946 im Pastorat, Knooperweg 53, jeweils um 15 Uhr,
- in Skehoe von Pastor Schwenneßen, Wilster, in der Sakristei der Laurentii-Kirche am 23. Juni, 18. August, 13. Oktober und am 8. Dezember jeweils um 15 Uhr.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage: Schmidt.

J. Nr. 7306 (Dez. V)

Personalien.

H. theologische Prüfung:

- Am 9. Januar 1946: Wilhelm Fuchs aus Limbach, Lothar ten Brink aus Riesenburg, Adolf Stengel aus Oldenburg.

Ordiniert:

- Am 20. Januar 1946 der Pfarramtskandidat Lothar ten Brink,
- am 31. März 1946 der Hilfsgeistliche Horst Enslin,
- am 28. April 1946 der Hilfsgeistliche Pastor Wilhelm Schröder in Raseburg,
- am 30. Mai 1946 der Pfarramtskandidat Alois Baier,
- am 16. Juni 1946 der Pfarramtskandidat Helmuth Hardt.

Ernannt:

- Am 8. März 1946: Pastor Ernst Hildebrand in Hamburg-Altona zum Propst der Propstei Altona, Pastor Werner Wagner in Neustadt zum Propst der Propstei Oldenburg, Pastor Harald Lorp in Glücksburg zum Propst der Propstei Nordangeln.

Bestätigt:

- Am 31. Mai 1946 die Berufung des Pastors Lothar ten Brink, bisher in Raseburg, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rudebörde, Landesuperintendentur Lauenburg.

Berufen:

- Am 11. Januar 1946 der Pastor Hans Martens, bisher in Elmshorn, mit Wirkung vom 1. Januar 1946 in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzau,
- am 18. Februar 1946 der Pastor Paul Johannsen, bisher in Osterhever, in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Skehoe, Propstei Münsterdorf,
- am 7. März 1946 der Wehrmachtobersparrer Dr. Martin Söberg, bisher in Hamburg-Wandsbek, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Propstei Stormarn,
- am 7. März 1946 der Pastor Carl Schmidt, bisher in Flensburg-St. Petri, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinberg, Propstei Nordangeln,
- am 8. März 1946 der Propst i. R. Friß Gottfriedsen, bisher in Leß, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis in Nieblum, Propstei Südtondern,
- am 8. März 1946 der Pastor Friedbert Zarnack, bisher in Lauenburg, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aumühle, Landesuperintendentur Lauenburg,
- am 8. März 1946 der Pastor Edgar Müny, bisher in Eidelstedt, mit Wirkung vom 1. April 1946 in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß-Flottbek, Propstei Pinneberg,
- am 28. März 1946 der Pastor Konrad Gronau, bisher in Hamburg-Altona, mit Wirkung vom 1. April 1946 in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schiffbek, Propstei Stormarn,
- am 31. März 1946 der Pastor Werner Rabe, bisher in Bad Segeberg, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt, Propstei Oldenburg,
- am 8. April 1946 der Propst Kurt Sonntag, bisher Marinekaplan in Riel, mit Wirkung vom 1. April 1946 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Propstei Segeberg,
- am 8. April 1946 der Pastor Wilhelm Lüneburg, bisher in Tönning, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Propstei Norderdithmarschen,
- am 30. April 1946 der Pastor Herbert Ehdam, bisher in Flehmude, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Propstei Plön,
- am 30. April 1946 der Pastor Hellmuth Prasser, bisher in Hemmstedt (Dithm.), in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Propstei Rendsburg,
- am 24. Mai 1946 der Pastor Claus Seebandt, bisher in Lohstedt, in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg,
- am 27. Mai 1946 der Pastor lic. Dr. Johann Haas, z. Zt. in Larp, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Deverssee, Propstei Flensburg,
- am 31. Mai 1946 der Pastor Johannes Drews, bisher in Wandsbek, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten, Propstei Pinneberg,
- am 31. Mai 1946 der Pastor Othmar Müllner, z. Zt. in Lauenburg (Elbe), in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landesuperintendentur Lauenburg,
- am 31. Mai 1946 der Pastor Dr. Friß Seefeldt, z. Zt. in Lütjenburg, mit Wirkung vom 1. April 1946 in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön,
- am 6. Juni 1946 der Pastor Ludwig Grube, z. Zt. in Flensburg, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St. Nikolai, Propstei Flensburg,

- am 6. Juni 1946 der Superintendent Gottfried Handt-
mann, z. Zt. in Flensburg, in die 2. Pfarrstelle der
Kirchengemeinde Flensburg-St. Marien, Propstei Flens-
burg,
- am 6. Juni 1946 der Pastor Heinrich Lützen, bisher in
Niendorf, mit Wirkung vom 1. Juni 1946 in die 1. Pfarr-
stelle der Lutherkirchengemeinde in Altona-Bahrenfeld,
Propstei Altona,
- am 6. Juni 1946 der Superintendent Georg Gramlitz,
z. Z. in Flensburg, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde
St. Petri in Flensburg, Propstei Flensburg,
- am 17. Juni 1946 der Propst Wolfgang Pohn, bisher in
Flensburg-St. Petri, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde
Husum, Propstei Husum-Bredstedt,
- am 24. Juni 1946 der Pastor lic. habil. Dr. phil. Rudolf
Schneider mit Wirkung vom 1. Juni 1946 in die
Pfarrstelle für Studentenseelsorge in Kiel.

Gingeführt:

- Am 20. Januar 1946 der Pastor Johann Vielsfeldt, bis-
her in Rendsburg, als Propst der Propstei Münsterdorf
und als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde
Ishoe,
- am 3. Februar 1946 der Pastor Eduard Juhl, bisher in
Groß-Flottbek, als Propst der Propstei Südtondern und
als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck,
- am 14. April 1946 der Pastor Paul Johansen in Ishoe
in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ishoe, Propstei
Münsterdorf,
- am 14. April 1946 der Pastor Edgar Müng in die 1. Pfarr-
stelle der Kirchengemeinde Groß-Flottbek, Propstei Binne-
berg,
- am 14. April 1946 der Pastor Carl Schmidt, bisher in
Flensburg-St. Petri, als Pastor der Kirchengemeinde
Steinbergkirche, Propstei Nordangeln,
- am 17. April 1946 der bisherige Marinedefau Kurt Son-
tag als Propst der Propstei Segeberg und als Pastor
in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Segeberg,
- am 18. April 1946 der Pastor Werner Wahnier, bisher in
Neustadt, als Propst der Propstei Oldenburg mit dem
Amtsitz in Neustadt,
- am 28. April 1946 der Pastor Dr. Martin Hoberg in Ham-
burg-Volkendorf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde
Wellingbüttel, Propstei Stormarn,
- am 28. April 1946 der Pastor Werner Rabe in Neustadt in
die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt, Propstei
Oldenburg,
- am 28. April 1946 der Propst Harald Lorp in Glücksburg
als Propst der Propstei Nordangeln mit dem Amtssitz in
Glücksburg,
- am 26. Mai 1946 der Pastor Herbert Ehdam in die Pfarr-
stelle der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Propstei Blön,
- am 30. Mai 1946 der Pastor Hellmuth Prasser in die
2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk,
Propstei Rendsburg,
- am 16. Juni 1946 der Superintendent Gottfried Handt-
mann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde
Flensburg-St. Marien, Propstei Flensburg.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt:

- Auf seinen Antrag zum 1. Juni 1946 Pastor Willy Schnad
in Großenaspe, Propstei Neumünster,
zum 1. Juli 1946 Pastor Hermann Schwarc in Grömitz.

Zu den Ruhestand versetzt:

- Auf seinen Antrag zum 1. April 1946 Konsistorial-Bürodirektor
Wolff Hansen in Kiel,
zum 1. April 1946 Konsistorial-Landrentmeister Hartwig
Hagge in Kiel,
zum 1. April 1946 Pastor i. e. R. Claus Thomsen in
Wesselburen,
zum 1. April 1946 Pastor Ernst Kölln in Hamburg-Billstedt
(Schiffbek),
zum 1. April 1946 Pastor Ferdinand Schaper in Garstedt,
zum 1. April 1946 Pastor Ernst Beer in Ruddewörde,
zum 1. April 1946 Pastor Otto Redeker in Stellau,
zum 1. April 1946 Pastor Franz Bott in Lunden,
zum 1. April 1946 Pastor Johannes Wiening in Breiten-
felde,
zum 1. April 1946 Pastor Andreas Wilhelm in Prob-
steierhagen,
zum 1. April 1946 Pastor Paulus Kraus in Neustadt/Sollst.,
zum 1. April 1946 Propst Heinrich Röhl in Husum,
zum 1. April 1946 Propst Peter Schütt in Hamburg-Altona
aus seinem Propstenamt,
auf seinen Antrag zum 1. Juni 1946 Propst i. R. M. Schr-
kens als Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Wicelin I,
zum 1. Juli 1946 Pastor Wilhelm Rähler in Neßlingen,
zum 1. Oktober 1946 Pastor Matthias Kraus in Quern,
zum 1. Oktober 1946 Pastor Gottfried Stalman in Ham-
burg-Altona (St. Johannis).

Gefallen:

- Am 11. September 1944 in Czenuz der Pastor der Kirchen-
gemeinde Todesfelde Erich Schlottmann.

Gestorben:

- Am 21. Januar 1946 Registrator im Landeskirchenamt Fried-
rich Hamann in Kiel,
am 12. Februar 1946 Pastor i. R. Karl Janzen in Wesen-
dorf (Hannover), zuletzt bis zu seiner am 1. April 1929
erfolgten Zuruhebesetzung Pastor der Kirchengemeinde
Eisingen (Lornesch),
am 12. Februar 1946 Pastor i. R. Ernst Brügger in Rends-
burg, zuletzt bis zu seiner am 1. November 1930 erfolgten
Zuruhebesetzung Pastor der Kirchengemeinde Hohn,
am 28. Februar 1946 Propst Martin Bertheau, Propst
der Propstei Nordangeln und Pastor der Kirchengemeinde
Husby,
am 1. März 1946 Pastor i. R. Wolf Reuter in Hamburg-
Altona, zuletzt bis zu seiner am 1. Oktober 1936 erfolgten
Zuruhebesetzung Pastor der Kreuzkirchengemeinde Altona-
Ottensen,
am 6. März 1946 Präsident des Landeskirchenamts i. R. D.
Dr. Freiherr Traugott von Heinke,
am 22. März 1946 Pastor i. R. Johannes Neelsen in Mölln
(Lauenburg), vom 18. Oktober 1889 bis zu seiner am 1.
April 1901 erfolgten Zuruhebesetzung Pastor der Kirchen-
gemeinde Niendorf a. d. St.,
am 27. März 1946 Pastor i. R. Wilhelm Schaller in Heide,
zuletzt bis zu seiner am 1. Juli 1934 erfolgten Zuruhe-
besetzung Pastor der Kirchengemeinde Böhörden,
am 14. April 1946 Pastor Wilhelm Siebers in Schön-
kirchen,
am 25. April 1946 Pastor i. R. Carl Petersen in Kiel, vom
11. Januar 1898 bis zu seiner am 1. Oktober 1935 er-
folgten Zuruhebesetzung Pastor der Kirchengemeinde Kiel-
Gaarden.